

Webinar: Unternehmenskrise durch Corona?

– Mögliche Szenarien und Handlungsalternativen –

Düsseldorf, 23.03.2020

Agenda

- I. Corona und Arbeitsrecht
 - 1.1. Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers
 - 1.2. Entgeltfortzahlung
 - 1.3. Corona und Quarantäne
 - 1.4. Kurzarbeit
- II. Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsstützung
- III. Schließung von Liquiditätslücken
- IV. Geschäftsführerhaftung in der Coronakrise
- V. Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
- VI. Insolvenz in Eigenverwaltung als Sanierungsoption

Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers

Fürsorgepflicht des Arbeitgebers/Gefahrenabwehr

Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz

Ableitung von Maßnahmen

- Bereitstellen von Desinfektionsmitteln
- Vermehrte Reinigung von Türgriffen etc.
- Telefonkonferenz anstatt Mitarbeitermeeting
- Homeoffice-Möglichkeiten nutzen und anordnen
- Beachtung von Reisewarnungen bei Dienstreisen

Pflichten des Arbeitnehmers

Grundsatz: Pflicht zur Erbringung zur Arbeitsleistung

- Angst vor Ansteckung ist kein Entschuldigungsgrund für ein Fernbleiben von der Arbeit

Grenze: krankhafte Angst → Arbeitsunfähigkeit

- Arbeitgeber kann aber die Anwesenheit von nachweislich erkrankten Mitarbeitern zulassen

Anlasslose Pflicht des Arbeitnehmers, sich testen zu lassen?

- Nach hiesiger Auffassung im Grundsatz keine Test-Pflicht und auch keine Pflicht, ein etwaiges Test-Ergebnis mitzuteilen
 - Problem: Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, milderer Mittel
 - Ausnahme: Ärzte, Pflegepersonal, konkreter Anlass
 - Kostentragung?

Agenda

- I. Corona und Arbeitsrecht
 - 1.1. Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers
 - 1.2. Entgeltfortzahlung
 - 1.3. Corona und Quarantäne
 - 1.4. Kurzarbeit
- II. Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsstützung
- III. Schließung von Liquiditätslücken
- IV. Geschäftsführerhaftung in der Coronakrise
- V. Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
- VI. Insolvenz in Eigenverwaltung als Sanierungsoption

Corona und Entgeltfortzahlung

Corona und Entgeltfortzahlung

Erkrankten Arbeitnehmer an Corona, gelten die üblichen Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- in der Regel 6 Wochen erhält der Arbeitnehmer Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz
- nach 6 Wochen erhält der Arbeitnehmer Krankengeld von der Krankenkasse

Agenda

- I. Corona und Arbeitsrecht
 - 1.1. Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers
 - 1.2. Entgeltfortzahlung
 - 1.3. Corona und Quarantäne
 - 1.4. Kurzarbeit
- II. Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsstützung
- III. Schließung von Liquiditätslücken
- IV. Geschäftsführerhaftung in der Coronakrise
- V. Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
- VI. Insolvenz in Eigenverwaltung als Sanierungsoption

Corona und Quarantäne

Corona und Quarantäne I

Was ist Quarantäne?

- Behördliche Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz, insbesondere § 30 IfSG
 - Betroffenen Arbeitnehmern kann Tätigkeit durch die Behörde gemäß § 31 IfSG untersagt werden

Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers

- Arbeitgeber muss Lohnfortzahlung leisten. Arbeitgeber kann aber Entschädigung von der Behörde verlangen, § 56 IfSG
- Anträge können im Internet heruntergeladen werden

Corona und Quarantäne II

Freistellungsanspruch (Leistungsverweigerungsrecht) des Arbeitnehmers bei Beaufsichtigung unter Quarantäne stehender Personen, z.B. eigenes Kind?

- Pflicht des Arbeitnehmers, für Betreuung des Kindes zu sorgen
- Wenn dies nicht möglich ist, Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers aus § 616 BGB für „eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ unter Fortzahlung der Vergütung
 - Wenige Tage
 - § 616 BGB kann vertraglich ausgeschlossen sein
- Abbau von Zeitguthaben
- Urlaub nehmen
- Bei längerer Quarantäne Freistellungsanspruch ohne Entgelt
 - Problem: SV-Pflicht endet nach einem Monat
 - Hier ist die Politik gefordert, Regelungen zu schaffen

Agenda

- I. Corona und Arbeitsrecht
 - 1.1. Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers
 - 1.2. Entgeltfortzahlung
 - 1.3. Corona und Quarantäne
 - 1.4. Kurzarbeit
- II. Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsstützung
- III. Schließung von Liquiditätslücken
- IV. Geschäftsführerhaftung in der Coronakrise
- V. Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
- VI. Insolvenz in Eigenverwaltung als Sanierungsoption

Kurzarbeit – Was ist das? → Vorübergehende Verkürzung der betriebsüblichen Arbeitszeit. Für die ausgefallene Arbeit gewährt die Arbeitsagentur Kurzarbeitergeld

Kurzarbeit – Rechtsgrundlagen **CORONABESONDERHEITEN IN ROT**

- Einführung von Kurzarbeit durch:
 - Tarifliche Regelungen, Betriebsvereinbarung, einzelvertragliche Regelung, keine einseitige Einführung durch den Arbeitgeber
- Einführung mittels Betriebsvereinbarung
 - Entfaltet zwingende Wirkung, unterliegt dem zwingenden Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates, Initiativrecht des Betriebsrates
- Einzelvertragliche Regelung (in betriebsratslosen Betrieben)
 - Bei konkretem Anlass oder Abschluss des Arbeitsvertrags (Bestimmtheit der Klausel beachten!)
 - Bei Weigerung: Ausspruch einer außerordentlichen Änderungskündigung

Kurzarbeit vs. Kündigung

- Kann der Arbeitgeber während der Kurzarbeit auch kündigen?
 - Während der Kurzarbeit sind betriebsbedingte Kündigungen möglich
 - Problem: Prognose über den dauerhaften Wegfall des Arbeitsplatzes, da die Kurzarbeit von einem vorübergehenden Arbeitsausfall ausgeht
 - Führt dann zur Beendigung der Kurzarbeit

Kurzarbeit – Voraussetzungen

KuG – Voraussetzungen

Konjunkturelles KuG (§§ 95ff. SGB III)

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
- Betriebliche Voraussetzungen
- Persönliche Voraussetzungen
- Anzeige des Arbeitsausfalls an die Agentur für Arbeit

Vermeidbarkeit des Arbeitsausfalls

- Umsetzung betroffener Arbeitnehmer auf andere Arbeitsplätze (Mitbestimmungsrechte und Arbeitsverträge sind zu beachten)
- Abbau von Zeitguthaben
 - Einführung flexibler Arbeitszeiten nicht nötig
 - Bei Nutzung von Arbeitszeitkonten müssen Guthaben zwar abgebaut, **aber nicht ins Minus gebracht werden**
 - Ausnahmen:

Arbeitszeitguthaben, die dem Arbeitnehmer zur freien Verfügbarkeit stehen, müssen nicht zunächst abgebaut werden. Die Agentur für Arbeit kann auf den Abbau von Arbeitszeitkonten nur dann verweisen, wenn diese auch tatsächlich für die betriebliche Flexibilisierung der Arbeitszeit verwendet werden und nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für individuelle Zeitpräferenzen, zur Verfügung stehen. Arbeitszeitguthaben zum Zwecke der betrieblichen Flexibilisierung, müssen aktuell nicht zunächst ins Minus gebracht werden.

Kurzarbeit – Voraussetzungen

KuG – Voraussetzungen

Fortsetzung Ausnahmen:

Weitere Ausnahmen: Gleitzeitguthaben, vertraglich gebundenes Guthaben bis 50 Stunden, Langzeitkonten (Pflege, Elternzeit, Verringerung der Arbeitszeit, vorzeitige Rente), Überbrückung von Schlechtwetterzeiten, Guthaben übersteigt 10% der Jahresarbeitszeit, Guthaben besteht länger als ein Jahr unverändert (Bestandsschutz) – bei Schwankungen ist der Mindestbestand (unverändert) zugrunde zu legen

- Abbau von Urlaubsguthaben, § 96 Abs. 4 SGB III
 - Urlaub 2019 muss vorher abgebaut werden
 - Wünsche von Arbeitnehmern gehen vor, verbindlicher Urlaubsplan aller Mitarbeiter
 - Eine BV über Betriebsferien geht vor

Kurzarbeit – Voraussetzungen

KuG – Voraussetzungen

Relevanzschwelle

- Mindestens **ein Zehntel** der im Betrieb oder Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer ist betroffen
- Wer zählt nicht? Freigestellte BR-Mitglieder, langfristig Erkrankte, Auszubildende

und

- Entgeltausfall mehr als 10%
- Gesetzlich klargestellt, dass der Arbeitsausfall auch 100% betragen kann – sog. Kurzarbeit Null
- Beide Ausfallquoten müssen im Zeitraum eines Monats erfüllt werden

Betriebliche Voraussetzungen, § 97 SGB III

- Beachte: Betrieb oder Betriebsabteilung
- Keine Mindestgröße, auch im Kleinbetrieb (ab 2 MA) möglich

Kurzarbeit – Voraussetzungen

KuG – Voraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen, § 98 SGB III

- Beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis
- Nicht:
 - Arbeitnehmer, die Anspruch auf Regelaltersrente haben
 - Schüler und Studenten
 - Geringfügig Beschäftigte
- Ungekündigtes Arbeitsverhältnis
- Eine Kündigung ist unwirksam, wenn sie auf dieselben Gründe gestützt wird, aus denen Kurzarbeit angeordnet worden ist.

Arbeitsunfähigkeit/Quarantäne während Kurzarbeit

- Erkrankung/Quarantäne vor Beginn der Kurzarbeit → EFZ und Krankengeld in Höhe des KuG
- Mit Beginn oder während der Kurzarbeit → EFZ auf Basis der reduzierten Arbeitszeit. Für die Zeiträume, in denen nicht gearbeitet wird, wird der Arbeitgeber durch das KuG auch von der EFZ entlastet
- Kein KuG bei Anspruch auf Krankengeld
- Kein KuG an Feiertagen, Arbeitgeber muss EFZ nur in Höhe des KuG zahlen

Kurzarbeit – Höhe

KuG – Höhe

Höhe des Kurzarbeitergeldes, §§ 105ff. SGB III

- 60% des pauschalierten Nettoentgelts = einfacher Leistungssatz
- 67% des pauschalierten Nettoentgelts = erhöhter Leistungssatz bei unterhaltspflichtigen Kindern
- KuG wird bis zur Beitragsbemessungsgrenze (West: 6.900 € brutto/Ost: 6.450 € brutto) gezahlt
- Liegt das Ist-Entgelt trotz Arbeitsausfall über 6.900,00 € (Ost: 6.450,00 €) wird kein KuG gezahlt.
- KuG ist steuerfrei
- **Arbeitsagenturen übernehmen die Sozialversicherungsbeiträge für KuG**

- Grundformel zur Berechnung:

1. Berechnungsschritt

Pauschalisiertes Netto-Soll-Entgelt – pauschalisiertes Netto-Ist-Entgelt = Entgeltdifferenz

2. Berechnungsschritt

Entgeltdifferenz x Leistungssatz (60% oder 67%) = KuG- Zahlbetrag

Beispielrechnung

Beispielrechnung

– Arbeitnehmer, 43 Jahre alt, verheiratet, 2 Kinder, Steuerklasse 4, Monatliches Bruttosollentgelt:	5.400,00 €
– Das monatliche Brutto-Ist-Entgelt beträgt 4.000,00 €, der Arbeitsausfall beträgt ca. 25%	
– Pauschalisiertes Netto-Soll-Entgelt gemäß Anlage 1 Kurzarbeitergeld-NettoentgeltVO:	3.011,61 €
– Pauschalisiertes Netto-Ist-Entgelt gemäß Anlage 1 Kurzarbeitergeld-NettoentgeltVO:	2.419,57 €
– Netto-Entgeltdifferenz:	592,04 €

– $592,04 \text{ €} \times 0,67 = 396,67 \text{ €}$

– Der Arbeitnehmer erhält also den Nettobetrag aus 4.000,00 brutto zzgl. 396,67 € KuG

- **Der Arbeitgeber muss in Vorleistung treten und erhält das Kurzarbeitergeld dann erstattet.**
- **Die auf das KuG anfallenden SV-Beiträge erhält der Arbeitgeber von der Agentur für Arbeit erstattet.**

Beispielrechnung

Beispielrechnung

Höhe der SV-Beiträge bei dem Beispiel

- Basis für die Beitragsrechnung in 2019:
- **Für gekürztes Bruttoentgelt keine Besonderheiten, es ist normal abzurechnen**
- Für die ausgefallene Arbeitszeit bemessen sich die Beiträge zur Sozialversicherung (KV, RV, PV) nach einem fiktiven Arbeitsentgelt
- SV-Beiträge auf die ausgefallene Arbeitszeit trägt **trägt die Arbeitsagentur** (Basis: 80% des Unterschiedsbetrags zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt), hier $1.400 \text{ €} \times 80\% = 1.120 \text{ €}$
 - RV (18,6%) = 208,32 €
 - KV (14,6%) = 163,52 €
 - PV (3,05%) = 34,16 €

= 406,00 €, die **die Arbeitsagentur dem Arbeitgeber erstattet.**

Beispielrechnung Kurzarbeit 0

Beispielrechnung Kurzarbeit 0

▪ Beispielrechnung:

- Arbeitnehmer, 43 Jahre alt, verheiratet, 2 Kinder, Steuerklasse 4, Monatliches Bruttosollentgelt: 5.400,00 €
- Das monatliche Bruttoist-Entgelt beträgt 0 €, der Arbeitsausfall beträgt 100%
- Pauschalisiertes Nettosoll-Entgelt gemäß Anlage 1 Kurzarbeitergeld-NettoentgeltVO: 3.011,61 €
- Pauschalisiertes Nettoist-Entgelt gemäß Anlage 1 Kurzarbeitergeld-NettoentgeltVO: 0 €
- Netto-Entgeltdifferenz: 3.011,61 €

- $3.011,61 \text{ €} \times 0,67 = 2.017,78 \text{ €}$

- Der Arbeitnehmer erhält also im Falle von Kurzarbeit 0 KuG in Höhe von 2.017,78 € ausgezahlt
- **Arbeitsagentur übernimmt** SV-Beiträge aus 80% des Unterschiedsbetrags zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt, hier $5.400 \text{ €} \times 80\% = 4.320 \text{ €}$
 - ❖ RV (18,6%) = 803,52 €
 - ❖ KV (14,6%) = 630,72 €
 - ❖ PV (3,05%) = 131,76 €

= 1.566,00 €, die **die Arbeitsagentur dem Arbeitgeber erstattet.**

Kurzarbeit – Anzeige der Kurzarbeit und KuG-Antrag und Zahlung

KuG – Anzeige der Kurzarbeit und KuG-Antrag

- Anzeige des Arbeitsausfalls, § 99 SGB III
 - Form: Schriftlich, per Fax, elektronisch per E-Mail
 - Wer: der Arbeitgeber oder Betriebsvertretung
 - Inhalt: Beginn der Kurzarbeit, Betrieb bzw. Betriebsabteilung
 - Wo: bei der örtlichen AgfA, in dem der betroffene Betrieb liegt
- Inhalt der Anzeige und einzureichende Unterlage
- Anzeige kann bei www.arbeitsagentur.de heruntergeladen werden.
 - Vollständig ausgefüllte Anzeige Kurzarbeitergeld (KUG)
 - Eine Liste mit den betroffenen Arbeitnehmer*innen
 - Eine Begründung, warum KUG beantragt wird (mehr als das Stichwort Corona)
 - Eine Aufstellung der Arbeitszeit-Konten (bestehende Überstundenkonten, gibt es Guthaben etc.) Negativ Anzeige erforderlich.
 - Ggf: Stellungnahme Betriebsrat beifügen

KuG – Zahlung

- Gewährung von KuG frühestens ab dem Kalendermonat, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der AgfA eingegangen ist
- Berechnung und Auszahlung durch den Arbeitgeber
- Antrag auf Erstattung des geleisteten KuG an AgfA
- Ausschlussfristen beachten
 - KuG Antrag innerhalb von drei Monaten je Abrechnungszeitraum

Fragen und Antworten zur Kurzarbeit (1/2)

Wie und bei wem wird die Kurzarbeit beantragt?

Der Arbeitgeber (ausnahmsweise der Betriebsrat) zeigt bei der zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich an, dass ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist und im Betrieb Kurzarbeit angeordnet wurde. Die Agentur für Arbeit entscheidet, ob die Voraussetzungen dem Grunde nach vorliegen und erlässt einen entsprechenden Bescheid.

Kann Kurzarbeit rückwirkend beantragt werden?

Ja, eine Anzeige des Arbeitsausfalls rückwirkend auf den Beginn des laufenden Monats ist zulässig.

An wen wird das Kurzarbeitergeld ausbezahlt?

An das Unternehmen, nicht an die Arbeitnehmer

Wann zahlt die Bundesagentur das Kurzarbeitergeld aus?

Hierzu ist ein Leistungsantrag an die Bundesagentur erforderlich. Der Antrag kann frühestens am ersten Tag nach Ablauf des Monats erfolgen, für den Kurzarbeit beantragt wurde. Es gilt eine Ausschlussfrist von 3 Monaten ab dem Ende des Monats, für den jeweils Kurzarbeit beantragt wurde. Bei länger andauernder Kurzarbeit ist der Antrag monatlich zu stellen.

Fragen und Antworten zur Kurzarbeit (2/2)

Muss das Unternehmen gegenüber dem Arbeitnehmer in Vorlage treten?

Grundsätzlich ja, wenn der Arbeitnehmer sein Geld zum gewohnten Zeitpunkt bekommen soll und Auszahlungszeitpunkt der Monatsletzte oder früher ist. Etwas anderes gilt, wenn die Löhne und Gehälter normalerweise erst im Laufe des Folgemonats ausbezahlt werden.

Wie schnell zahlt die Bundesagentur aus?

Bislang innerhalb weniger Tage, auf Grund der Vielzahl der Anträge (angeblich mehrere tausend) kann sich das aber auch verzögern.

Besteht im Krankheitsfall ein Anspruch auf Kurzarbeitsgeld?

Der Anspruch besteht dann, wenn die Voraussetzungen für eine Entgeltfortzahlung nach dem EFZG vorliegen.

Agenda

- I. Corona und Arbeitsrecht
- II. Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsstützung
- III. Schließung von Liquiditätslücken
- IV. Geschäftsführerhaftung in der Coronakrise
- V. Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
- VI. Insolvenz in Eigenverwaltung als Sanierungsoption

Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsstützung (1/2)

1. Stringentes Cash Management betreiben! Je nach Situation sind sämtliche Abbuchungsaufträge und Lastschriftermächtigungen komplett zu widerrufen, um jede einzelne Auszahlung kontrollieren und selbst in der Hand haben zu können. Um die Übersicht zu behalten, überlassen Sie Bestellungen und Auszahlungen nur einem Mitarbeiter oder führen Sie diese selbst aus. Sanktionieren Sie Verstöße.
2. Stundungsvereinbarung mit einzelnen Gläubigern, z.B. Vermietern, Leasinggesellschaften
3. Es ist eine Gesetzesänderung in Vorbereitung (soll Ende März in Kraft treten), wonach die mit der Corona-Krise begründete Nichtzahlung von Mieten vom 1. April bis 30. Juni 2020 (Zeitraum kann verlängert werden) den Vermieter nicht zur Kündigung berechtigen soll. Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete bleibt im Grundsatz aber bestehen. Die dann rückständigen Mieten müssen bis Mitte 2022 ausgeglichen sein. Wenn nicht, kann der Vermieter dem Mieter wieder kündigen. Dies gilt auch bei der Anmietung gewerblicher Räume.
4. Bei **Darlehensverträgen vor dem 15.3.2020** soll es für **Verbraucher** eine Sonderregelung geben. Eine Darlehenskündigung wegen Zahlungsverzuges oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse gegenüber **Verbrauchern** soll bis 30. Juni 2020 (Zeitraum kann verlängert werden) im Falle von Corona-Auswirkungen ausgeschlossen sein. Dies gilt nicht bei Sachdarlehen, Förderdarlehen, Darlehen unter 200 EUR oder Arbeitgeberdarlehen.
5. Insbesondere gegenüber der Finanzverwaltung sollten angesichts der schwierigen Lage Stundungsanträge im Hinblick auf Steuerverbindlichkeiten gestellt werden. Die zuständigen Behörden haben bereits deutlich gemacht, ihren Ermessensspielraum bei Stundungsanträgen zugunsten von „Corona-geschädigten Unternehmen“ auszulegen. Dies bedeutet aber nicht, dass Stundungsanträge ohne entsprechende Unterlagen und Nachweise zu den Auswirkungen der Corona-Krise positiv beschieden werden. Anträge auf Steuerstundungen sind insbesondere bei der Einkommens-/Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer, nicht aber bei sog. Abzugssteuern (bspw. Lohnsteuer) möglich.

Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsstützung (2/2)

4. Anpassungen an die Steuervorauszahlungen beantragen! Auch hier ist mit unbürokratischen Entscheidungen zu rechnen. Die Finanzverwaltung verzichtet bis zum **31.12.2020** auf Vollstreckungsmaßnahmen (Säumniszuschläge), solange aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus fällige Steuerzahlungen nicht beglichen werden können. Das Bayerische Landesamt für Steuern stellt bereits das Antragsformular „Steuererleichterungen aufgrund des Coronavirus“ zur Verfügung. Es können Anträge auf die Stundung und Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer) gestellt werden.

Weitere Maßnahme, die in NRW gilt:

- Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei Umsatzsteuer werden für krisenbetroffene Unternehmen auf Null gesetzt

Sofortmaßnahmen zur Abmilderung der Folgen des Coronavirus

Der Bundestag will in der laufenden Woche ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen des Coronavirus im Zivil- Insolvenz- und Strafrecht beschließen. Die wichtigsten Bausteine nach unserem Stand von Dienstag, dem 24.3.2020.

I. Zivilrecht

1. **Verbrauchern und Kleinstunternehmer** (bis 9 Beschäftigte, Jahresumsatz bis zu 2 Mio. €), die ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Leistung einstweilig bis zum **30.6.2020** zu verweigern oder einzustellen, ohne dass hieran nachteilige Folgen geknüpft werden. **Nach dem 30.6.2020** muss der Verbraucher mögliche Rückstände dann aber wieder bezahlen. (Moratorium)
Das Leistungsverweigerungsrecht bezieht sich auf Verträge, die vor dem **8.03.2020** geschlossen wurden.
Dies gilt beispielsweise für Strom, Gas und Telefon.
2. Während des Zeitraumes vom **01.04.2020 bis zum 30.06.2020** dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete bleibt aber bestehen und muss wohl spätestens bis **Mitte 2022** bezahlt sein.
3. Für Darlehensverträge soll eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist mit der Möglichkeit eingeführt werden, eine abweichende Vertragslösung zu finden. **Dies soll derzeit nur für Verbraucherdarlehensverträge gelten. Eine Ausweitung auf kleine und mittlere Unternehmen soll möglich sein.**

II. Insolvenzrecht

1. Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden bis zum **30. September 2020** ausgesetzt, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Corona-Auswirkungen **oder** es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird vermutet, wenn das Unternehmen am **31.12.2019 zahlungsfähig war**. Achtung: **Zur Absicherung der Geschäftsführung sollten oben genannte Bedingungen positiv von einem Dritten bestätigt werden !**
2. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.
3. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen soll im Verordnungswege bis zum **31. März 2021** verlängert werden können.

Agenda

- I. Corona und Arbeitsrecht
- II. Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsstützung
- III. Schließung von Liquiditätslücken
- IV. Geschäftsführerhaftung in der Coronakrise
- V. Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
- VI. Insolvenz in Eigenverwaltung als Sanierungsoption

Im Sinne einer weiterhin positiven Fortbestehensprognose gilt es, absehbare Finanzierungslücken schnellstmöglich durch externe oder interne Möglichkeiten zu schließen

Externe Finanzierungsmöglichkeiten

- **Fördermittel**
- **Bürgschaften**
- **In Planung befinden sich noch Härtefallfonds der Länder und des Bundes**
- Saisonkredit
- Überbrückungskredit
- Factoring
- Sale & Lease Back

Interne Finanzierungsmöglichkeiten

- Working Capital Management
 - Reduzierung Forderungsbestand
 - Erhöhung der Lieferantenverbindlichkeiten
 - Vorräte reduzieren
- Verkauf von nicht notwendigem Betriebsvermögen

Agenda

- I. Corona und Arbeitsrecht
- II. Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsstützung
- III. Schließung von Liquiditätslücken
- IV. Geschäftsführerhaftung in der Coronakrise
- V. Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
- VI. Insolvenz in Eigenverwaltung als Sanierungsoption

Geschäftsführer haften in bestimmten Fällen mit ihrem gesamten Vermögen

Das ist zum Beispiel der Fall, wenn er nach Eintritt der Insolvenzreife (z.B. Zahlungsunfähigkeit), Zahlungen an Dritte leistet. In dem Moment, in dem die Zahlungsunfähigkeit feststeht und damit eine Insolvenzantragspflicht ausgelöst wird, haftet der Geschäftsführer für alle Zahlungen, die er seit diesem Zeitpunkt geleistet hat, z.B. Löhne, Gehälter, Steuern und Lieferantenverbindlichkeiten.

Er hat dann noch maximal 3 Wochen Zeit einen Insolvenzantrag zu stellen, aber auch nur dann, wenn innerhalb der 3 Wochen eine realistische Aussicht besteht, die Insolvenzantragspflicht zu vermeiden.

Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn er in aussichtsreichen Finanzierungsverhandlungen steht, die aber bis zum Ablauf der Dreiwochenfrist abgeschlossen sein müssen.

Innerhalb der 3 Wochen darf er nur solche Zahlungen leisten, die zur **Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes** unbedingt erforderlich sind. Dazu gehören z.B. Strom, Gas, Wasser oder Telefonkosten.

Wie sieht die Sachlage im Fall der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht infolge der Corona-Krise aus ?

Die Haftung dürfte dann nicht eintreten, wenn die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt wird. Zumindest sieht jetzt die geplante Gesetzesänderung vor, dass solche Zahlungen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erfolgen, nicht der im Zeitraum der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nicht Haftung unterliegen sollen.

Hinweis: Prüfen Sie also sehr sorgfältig jede einzelne Auszahlung, ob Sie als im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs angesehen werden kann !

Zusätzliche Pflichten des Geschäftsführers bei Eintritt einer Krise



Agenda

- I. Corona und Arbeitsrecht
- II. Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsstützung
- III. Schließung von Liquiditätslücken
- IV. Geschäftsführerhaftung in der Coronakrise
- V. Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
 - 5.1. Allgemeine Insolvenzantragspflichten
 - 5.2. Haftung bei Insolvenzverschleppung
 - 5.3. Prüfung der Zahlungsunfähigkeit
 - 5.4. Voraussetzung zur Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
- VI. Insolvenz in Eigenverwaltung als Sanierungsoption

Bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit (ZU) besteht eine Insolvenzantragspflicht (vgl. § 15a Abs. 1 InsO)

Zahlungsunfähigkeit (ZU) (§ 17 InsO)

- Schuldner ist nicht in der Lage, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (Deckungslücke von 10% genügt).
- Dies ist zu unterscheiden von einer bloßen Zahlungsstockung, bei der die Liquiditätslücke binnen drei Wochen geschlossen werden kann (Liquiditätslücke <10% der fälligen Gesamtverbindlichkeiten).

Eine Antragstellung ist durch Gläubiger und Schuldner möglich.

Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)

- Schuldner wird voraussichtlich nicht in der Lage sein, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen.
- Es besteht keine Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO bei Vorliegen von drohender Zahlungsunfähigkeit.

Nur Schuldner kann Insolvenzantrag stellen.

Überschuldung (§ 19 InsO)

- Vermögen des Schuldners deckt bestehende Verbindlichkeiten nicht.
- Fortführung ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (Nachweis durch Fortführungsprognose eines unabhängigen Dritten).¹

Eine Antragstellung ist durch Gläubiger und Schuldner möglich.

(1) Urspr. gültig bis 31.12.2013, nun auf Dauer festgeschrieben (siehe „Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess“, (BGBl. 2012, Teil I Nr. 57, S. 2418 ff.)

Agenda

- I. Corona und Arbeitsrecht
- II. Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsstützung
- III. Schließung von Liquiditätslücken
- IV. Geschäftsführerhaftung in der Coronakrise
- V. Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
 - 5.1. Allgemeine Insolvenzantragspflichten
 - 5.2. Haftung bei Insolvenzverschleppung
 - 5.3. Prüfung der Zahlungsunfähigkeit
 - 5.4. Voraussetzung zur Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
- VI. Insolvenz in Eigenverwaltung als Sanierungsoption

Insolvenzverschleppung ist strafbar, hat weitreichende Haftungsfolgen und zieht oft weitere Straftaten nach sich

Straftaten

- Insolvenzverschleppung: § 15a Abs. 4 InsO
- Nichtabführung Arbeitnehmerbeiträge (§ 266a StGB) **Gilt auch bei Antragsaussetzung !**
- Betrug: § 263 Strafgesetzbuch (StGB)
- Bankrottdelikte: §§ 283 ff. StGB

Innenhaftung

- Unsorgfältige Geschäftsführung: § 43 Abs. 2, 3 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)
- Zahlungen nach eingetretener Insolvenzreife: § 64 GmbHG **Privilegierung aber für Zahlungen bei Antragsaussetzung !**
- Entsprechende Haftungsnormen für Aktiengesellschaften & GmbH & Co. KG

Außenhaftung

- Deliktische Haftung für die Insolvenzverschleppung: § 823 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 15a InsO
- Verletzung eines Schutzgesetzes: § 823 II BGB i.V.m. Schutzgesetz
- Haftung für rückständige Lohnsteuer – **Gilt auch bei Antragsaussetzung !**



Um für die zahlreichen Haftungsrisiken in Krisensituationen gewappnet zu sein, ist fundierte und reaktionsschnelle Rechtsberatung erforderlich.

Agenda

- I. Corona und Arbeitsrecht
- II. Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsstützung
- III. Schließung von Liquiditätslücken
- IV. Geschäftsführerhaftung in der Coronakrise
- V. Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
 - 5.1. Allgemeine Insolvenzantragspflichten
 - 5.2. Haftung bei Insolvenzverschleppung
 - 5.3. Prüfung der Zahlungsunfähigkeit
 - 5.4. Voraussetzung zur Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
- VI. Insolvenz in Eigenverwaltung als Sanierungsoption

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die freien liquiden Mittel um 10% unter den fälligen Verbindlichkeiten liegen.

Der **Finanzstatus** stellt stichtagsbezogen die verfügbaren liquiden Finanzmittel dar:

Positionen	Kontostand	KK-Rahmen	Betrag
Sparkasse	0,00	0,00	0,00
Commerzbank			0,00
Postbank			0,00
Deutsche Bank			0,00
Barkasse			0,00
Verfügbare Mittel			0,00
Überdeckung			0,00

- Kurzfristig verfügbare Finanzmittel (z.B. erwartete Zahlungszuflüsse aus Kundenforderungen oder eine gegenüber dem Unternehmen abgegebene harte Patronatserklärung) sind nicht im Finanzstatus, sondern im Finanzplan zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Möglichkeit zur Kreditaufnahme (IDW S 11, Tz 32).

Unschärfen:

- Tag der Aufstellung
- Unbekannte Zahlungseingänge
- Unbekannte Verbindlichkeiten
- Dokumentation nicht vorliegend
- Fälligkeit nicht feststellbar

Liquiditätsstatus	06.12.2018
Muster GmbH	

Positionen	Betrag
Bereits fällige Kreditoren per OP-Liste	0,00
Bereits fällige Dauerschuldverhältnisse	0,00
Ausstehende Löhne und Gehälter (ohne SV)	0,00
Fällige Überstunden/Weihnachts- und Urlaubsgeld	0,00
Fällige Abfindungen	0,00
Fällige Sozialabgaben	0,00
Fällige Lohnsteuer	0,00
Fällige Umsatzsteuer-Zahllast	0,00
Sonstige fällige Forderungen der Finanzverwaltung	0,00
Fällige Verbindlichkeiten aus Rechtsstreiten	0,00
Fällige Rentenzahlungen	0,00
Fällige Beiträge/Abgaben/Gebühren	0,00
Fällige Tilgungen	0,00
Fällige Zinsen	0,00
Fällige Verbindlichkeiten	0,00

Positionen	Gläubiger	Grund	Betrag
Stundungsvereinbarung 1, als Anlage beigefügt			0,00
Stundungsvereinbarung 2, als Anlage beigefügt			0,00
Stundungsvereinbarung 3, als Anlage beigefügt			0,00
Stundungsvereinbarung 4, als Anlage beigefügt			0,00
Stundungsvereinbarung 5, als Anlage beigefügt			0,00
Stundungsvereinbarung 6, als Anlage beigefügt			0,00
Bestrittene Forderung 1			0,00
Bestrittene Forderung 2			0,00
Bestrittene Forderung 3			0,00
Bestrittene Forderung 4			0,00
Bestrittene Forderung 5			0,00
Bestrittene Forderung 6			0,00
Belastungsanzeigen (nicht ernsthaft eingefordert, da Verrechnung mit neuen Leistungen der Schuldner)			0,00
Gestundete/bestrittene Verbindlichkeiten			0,00
Fällige Verbindlichkeiten			0,00

Der Zahlungsstatus der Textil GmbH zeigt per 28.07.2017 eine Unterdeckung in Höhe von 50%

Textil GmbH			28.07.2017
Verbindlichkeiten in €	Gläubiger	Grund	Betrag
fällige Verbindlichkeiten			1.059.336,91
bereits fällige Kreditoren per OP-Liste			872.194,98
fällige Sozialabgaben			187.141,93
gestundete/bestrittene Verbindlichkeiten			0,00
Summe fällige Verbindlichkeiten			1.059.336,91
Verfügbare Mittel in €	Kontostand	KK-Rahmen	Betrag
S-Bank	733.519,34	750.000,00	16.480,66
C-Bank (Ausweitung Linie bis Ende Aug.)	1.387.174,75	1.400.000,00	12.825,25
Sparkasse (Guthabenkonto)	230.263,43	0,00	230.263,43
VR Bank	998.631,21	1.000.000,00	1.368,79
Kaba	263.023,75	530.000,00	266.976,25
Summe verfügbare Mittel			527.914,38
Status	Unterdeckung		-531.422,53
in %			-50%

- Am 28.07.2017 bestanden fällige Kreditoren sowie die fälligen Sozialabgaben in Höhe von insgesamt rd. 1.059 T€.
 - Bei den fälligen Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung bestanden rund 460 T€ gegenüber der Tochtergesellschaft der Textil GmbH. Selbst unterstellt, die Inter-Company Verbindlichkeiten seien gestundet/nachrangig, besteht dennoch eine Unterdeckung zum Stichtag von mehr als 10%.
- Zum Stichtag standen liquide Mittel in Höhe von 528 T€ gegenüber. Das Guthabenkonto bei der Sparkasse wies einen Betrag in Höhe von rd. 230 T€ aus.
- Die Textil GmbH weist eine Unterdeckung von 50% aus und ist damit zum Zeitpunkt der Erfassung des Zahlungsstatus am 28.07.2017 zahlungsunfähig.

Agenda

- I. Corona und Arbeitsrecht
- II. Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsstützung
- III. Schließung von Liquiditätslücken
- IV. Geschäftsführerhaftung in der Coronakrise
- V. Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
 - 5.1. Allgemeine Insolvenzantragspflichten
 - 5.2. Haftung bei Insolvenzverschleppung
 - 5.3. Prüfung der Zahlungsunfähigkeit
 - 5.4. Voraussetzung zur Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
- VI. Insolvenz in Eigenverwaltung als Sanierungsoption

Die Insolvenzantragspflichten sollen im Rahmen der Coronakrise unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt werden

Am 16. März 2020 hat das Bundesministerium der Justiz mitgeteilt, dass die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis **30. September 2020** vorbereitet wird.

Dies gilt aber nicht, wenn:

- Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung **nicht** auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie ab März 2020 beruht.
- Es bestehen **keine** Aussichten, die bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.
- Das positive Vorliegen dieser Voraussetzungen wird aber vermutet, wenn das Unternehmen am 31.12.2019 zahlungsfähig war.

ACHTUNG



Wir empfehlen die positive Bestätigung eines Dritten, dass hier Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist, um Haftungsgefahren des Geschäftsführers auszuschließen.

In allen übrigen Fällen besteht die Insolvenzantragspflicht weiter fort. In diesen Fällen haftet der Geschäftsführer/Vorstand aus den allgemeinen Gesichtspunkten (siehe ab Folie 28).

Ein sicherer Ausschluss von Insolvenzantragspflichten ist nur auf der Grundlage einer validen Dokumentation möglich. Trotzdem ist vieles noch unklar

Es ist **klar und nachvollziehbar**, sinnvollerweise durch einen sanierungserfahrenen Dritten zu bestätigen, dass

- die Antragspflicht auf den Auswirkungen der Coronakrise beruht und
- aufgrund der Hilfsmaßnahmen oder Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen begründete Aussicht auf eine Sanierung besteht.

Die einzelnen Anforderungen an eine solche Bestätigung sind nicht klar. Ein möglichst großer Detaillierungsgrad ist deshalb von Vorteil.

Im Rahmen eines Sanierungsgrobkonzeptes auf der Basis einer going concern - Planung sollte aufgezeigt werden, dass das Unternehmen ohne die Auswirkungen von Corona eine positive Fortführungsprognose hätte. Außerdem sollte eine integrierte Bilanz-, Finanz- und Liquiditätsplanung dies belegen.

Agenda

- I. Corona und Arbeitsrecht
- II. Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsstützung
- III. Schließung von Liquiditätslücken
- IV. Geschäftsführerhaftung in der Coronakrise
- V. Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
- VI. Insolvenz in Eigenverwaltung als Sanierungsoption

Das neue Recht ist eine Sanierungsoption für Unternehmen in der Krise

I.

Stärkung der Gläubigerrechte durch erhöhte Mitwirkungsbefugnisse des Gläubigerausschusses

- Bildung eines vorläufigen Gläubigerausschusses bereits im Insolvenzeröffnungsverfahren

II.

Ausbau des Insolvenzplanverfahrens

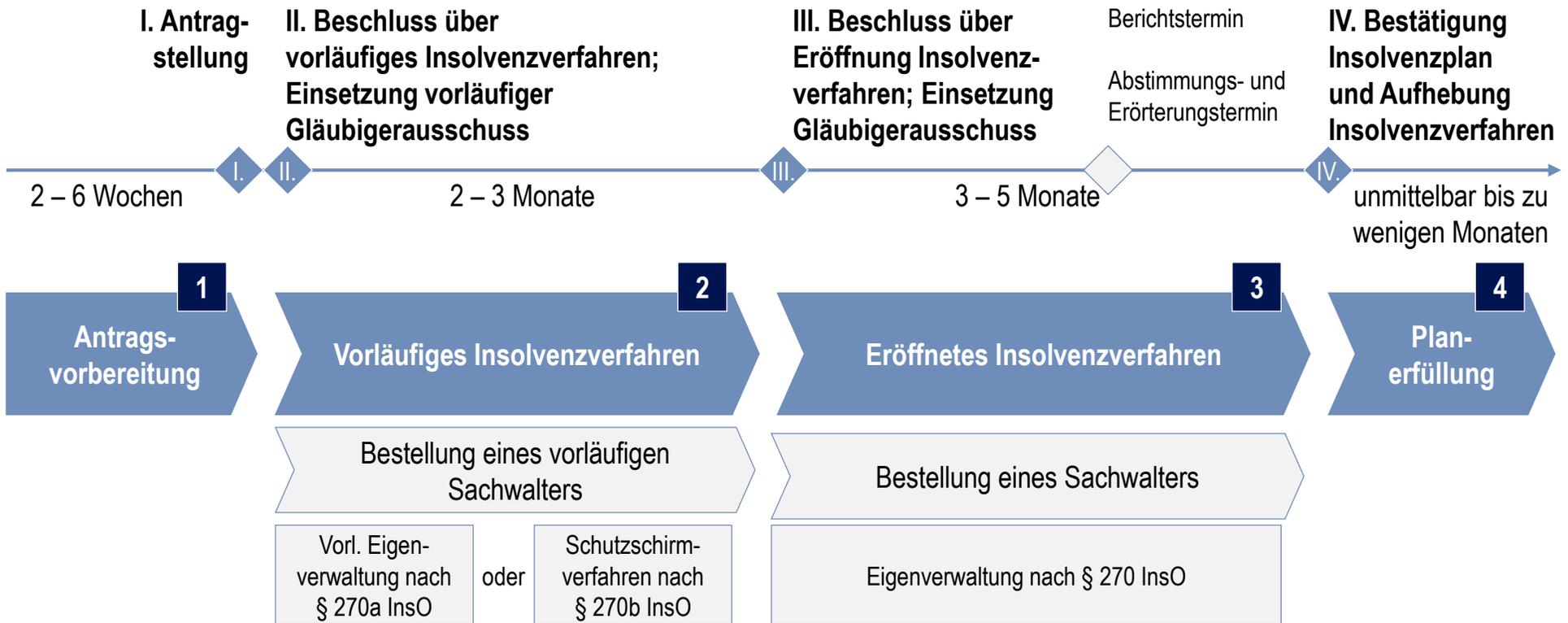
- Einbeziehung der Anteilsrechte der am Schuldner beteiligten Personen in den Insolvenzplan
- Vereinfachung eines Debt Equity Swap
- Stärkung des Obstruktionsverbotes

III.

Stärkung der Eigenverwaltung

- Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung im vorläufigen Verfahren
- Kein vorläufiger Insolvenzverwalter im vorläufigen Verfahren
- Schutzschirmverfahren im vorläufigen Verfahren und erweiterte Rechte gegenüber der vorläufigen Eigenverwaltung

Ablauf Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung



- Die Antragsvorbereitung sollte einen Zeitraum von mind. 2 bis 6 Wochen umfassen.
- Das vorläufige Insolvenzverfahren umfasst in der Regel einen Zeitraum von 2 bis 3 Monaten (= maximaler Insolvenzgeldzeitraum).
- Insolvenzplanerarbeitung; Vorlage im Schutzschirmverfahren §§ 270, 270b InsO spätestens 3 Monate nach Antragstellung

Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung

1

Generierung von Liquidität durch:

- Insolvenzgeld
- Nichtabführung von Sozialabgaben
- Nichtabführung der Umsatzsteuerzahllast
- Nichtzahlung von ungesicherten Altverbindlichkeiten

2

Generierung von Eigenkapital durch:

- Nichtberücksichtigung von Nachranggläubigern
- Verzichte ungesicherter Gläubiger

3

Deutlich geringerer Sanierungsaufwand durch:

- Sozialplankosten max. 2,5 Monatsgehälter oder max. 1/3 der freien Masse
- Verkürzte Kündigungsfristen bei Dauerschuldverhältnissen

Buchalik Brömmekamp

UNTERNEHMENSBERATUNG

KONTAKT

TEL: +49 211 - 82 89 77 - 200

E-MAIL: unternehmensberatung@buchalik-broemmekamp.de

UNTERNEHMENSKRISE DURCH CORONA
WAS SIE JETZT TUN SOLLTEN

AKTUELLES
ZUR KRISE DURCH DAS CORONA VIRUS

EXPERTEN & KONTAKT
UNVERBINDLICHE BERATUNG



Krise durch das Corona Virus.
Nutzen Sie jetzt den richtigen
Handlungsspielraum, handeln
Sie jetzt und sichern Sie die
Zukunft Ihres Unternehmens!

JETZT KONTAKT AUFNEHMEN

MEHR ERFAHREN

Unternehmenskrise durch Corona – Was kann ich tun, welche
finanziellen Mittel stehen mir zur Verfügung?

GEMEINSAM DURCH SCHWIERIGE ZEITEN

Weitere Fragen...?

Falls Sie noch weitere Fragen haben, können Sie diese gerne an die folgende E-Mailadresse senden:

webinarfragen@buchalik-broemmekamp.de

Ihre Fragen werden dann im Nachgang von den Referenten beantwortet.



Ihr Kontakt



Robert Buchalik

Geschäftsführender Gesellschafter

robert.buchalik@buchalik-broemmekamp.de

T +49 (0) 211 – 82 89 77 140



Dr. Jasper Stahlschmidt

Geschäftsführer

jasper.stahlschmidt@buchalik-broemmekamp.de

T +49 (0) 211 – 82 89 77 200



Peer Kalmbach

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

peer.kalmbach@buchalik-broemmekamp.de

T +49 (0) 211 – 82 89 77 214

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T +49 (0)211 / 82 89 77-0

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T +49 (0)30 / 81 45 21 96-1

Bautzner Straße 145a
01099 Dresden
T +49 (0)351 / 40 28 865-3

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt
T +49 (0)69 / 24 75 215-0